

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD

Fehlende Gemeinnützigkeit bei unverhältnismäßig hohen Geschäftsführer-Vergütungen

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Nach § 17 Absatz 2 des Finanzverwaltungsgesetzes sind die Finanzämter für die Prüfung der steuerlichen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit sachlich zuständig. Im Hinblick auf die Prüfung durch die Finanzämter unterliegen die erfragten einzelfallbezogenen Informationen dem Schutzbereich des Steuergeheimnisses nach § 30 der Abgabenordnung. Das Steuergeheimnis erstreckt sich auf die gesamten persönlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, öffentlichen und privaten Belange einer natürlichen oder juristischen Person. Es ist zeitlich nicht beschränkt und wirkt über die Lebensdauer der natürlichen oder juristischen Person fort.

Eine Offenbarung von Tatsachen, die dem Steuergeheimnis unterliegen, ist nur unter den in § 30 Abgabenordnung ausdrücklich genannten Voraussetzungen zulässig. Ein Verstoß gegen das Steuergeheimnis entfällt nicht dadurch, dass bei der Offenbarung der Kreis der Adressaten eingegrenzt wird oder Schutzvorkehrungen gegen eine Weitergabe an Dritte getroffen werden, denn dieses führt nicht zur Zulässigkeit der Offenbarung. Insofern ist für die Beantwortung der vorliegenden Kleinen Anfrage - soweit auf die steuerlichen Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person einzugehen wäre - eine Abwägung zwischen dem Schutzbereich des mit Verfassungsrang (Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 19 Absatz 3 Grundgesetz) versehenen Steuergeheimnisses nach § 30 der Abgabenordnung und dem in Artikel 40 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (landes-)verfassungsrechtlich verankerten parlamentarischen Frage- und Antwortrecht der Abgeordneten vorzunehmen.

Nach Artikel 40 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern kann die Landesregierung die Beantwortung von Anfragen ablehnen, soweit sie damit gegen ein Gesetz verstoßen würde. Dies ist der Fall, soweit sich aus § 30 der Abgabenordnung keine ausdrückliche Offenbarungsbefugnis für die Landesregierung ergibt. Eine solche ausdrückliche Offenbarungsbefugnis allein für parlamentarische Anfragen - auch nur gegenüber dem Fragesteller - existiert in § 30 der Abgabenordnung nicht.

Eine Offenbarung der dem Steuergeheimnis unterliegenden Verhältnisse im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage wäre gemäß § 30 Absatz 4 Nummer 5 der Abgabenordnung nur zulässig, soweit für sie ein zwingendes öffentliches Interesse bestünde. Eine Begriffsbestimmung für das zwingende öffentliche Interesse ist in der Abgabenordnung nicht enthalten. Der Gesetzgeber hat allerdings in § 30 Absatz 4 Nummer 5 der Abgabenordnung beispielhaft wichtige Fälle aufgezählt, bei denen ein zwingendes öffentliches Interesse besteht. Ein solch zwingendes öffentliches Interesse kann demnach angenommen werden, wenn im Fall des Unterbleibens der Auskunft die Gefahr besteht, dass schwere Nachteile für das allgemeine Wohl des Bundes, eines Landes oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft eintreten. Eine Offenbarung kommt daher nur in Betracht, wenn es sich um den Schutz von gegenüber dem Steuergeheimnis als höherwertig anzusehender Rechtsgüter handelt. § 30 Absatz 4 Nummer 5 der Abgabenordnung enthält eine beispielhafte Aufzählung für Fälle, in denen ein zwingendes öffentliches Interesse zu bejahen ist. Aus der Gewichtigkeit der aufgezählten Beispielfälle (Verfolgung von Verbrechen und vorsätzlichen schweren Vergehen gegen Leib und Leben, Verfolgung schwerer Wirtschaftsstraftaten und Erforderlichkeit der Offenbarung zur Richtigstellung in der Öffentlichkeit verbreiteter unwahrer Tatsachen, die geeignet sind, das Vertrauen in die Verwaltung erheblich zu erschüttern) folgt, dass über sie hinaus nur in Ausnahmefällen von ähnlicher Gewichtung ein zwingendes öffentliches Interesse angenommen werden darf. Bei der vorliegenden Kleinen Anfrage sind jedoch keine Tatsachen erkennbar, die ein derartiges öffentliches Interesse begründen würden.

Eine Offenbarung der erfragten einzelfallbezogenen Informationen der betroffenen Körperschaften wäre dementsprechend nur aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 30 der Abgabenordnung zulässig, wenn das vorherige Einverständnis der Betroffenen vorliegt. Dieses müsste in jedem einzelnen Fall vorab eingeholt werden.

Die unbefugte Offenbarung von Tatsachen, die dem Steuergeheimnis unterliegen, ist hingegen gemäß § 355 Strafgesetzbuch für den betreffenden Bediensteten strafbar. Die Strafbarkeit entfällt nicht dadurch, dass bei der Offenbarung möglicherweise Schutzvorkehrungen nach der Geheimschutzordnung des Landtags getroffen wurden, denn dies führt als solches nicht zu einer Zulässigkeit der Offenbarung. Das Steuergeheimnis ist auch gegenüber Abgeordneten bei der Beantwortung von Kleinen Anfragen zu wahren (bundeseinheitliche Regelung in Textziffer 11.5 des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung zu § 30 [veröffentlicht im Bundessteuerblatt 2014, Teil I, Seite 290, zuletzt geändert durch Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 28. Mai 2020, veröffentlicht im Bundessteuerblatt 2020, Teil I, Seite 534] in Verbindung mit den Textziffern 2.1.3 und 2.1.4.2 des Schreibens des Bundesfinanzministeriums vom 13. Mai 1987 [veröffentlicht im Bundessteuerblatt 2014, Teil I, Seite 19]).

Vor dem Hintergrund des drohenden klaren Gesetzesverstößes führte die von der Landesregierung vorzunehmende Abwägung zwischen der verfassungsrechtlichen Bindung der Verwaltung an das mit Verfassungsrang versehene Steuergeheimnis mit dem ebenfalls verfassungsrechtlich verbürgten parlamentarischen Auskunfts- und Kontrollanspruch in Ermangelung eines als zwingendes öffentliches Interesse zu betrachtenden überwiegenden Informationsinteresses zu dem Ergebnis, die einzelfallbezogenen Fragen insoweit nicht zu beantworten.

Der Bundesfinanzhof stellt in seinem Urteil zur fehlenden Gemeinnützigkeit bei unverhältnismäßig hohen Geschäftsvergütungen klar gemeinnützigkeitsschädliche Mittelverfehlungen fest (BFH V. Senat Urteil vom 12. März 2020, V R 5/17) (Bundesfinanzhof - Fehlende Gemeinnützigkeit bei unverhältnismäßig hohen Geschäftsführervergütungen).

1. Wie bewertet die Landesregierung das Urteil des Bundesfinanzhofs?

Nach § 110 der Finanzgerichtsordnung binden rechtskräftige Urteile, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist, zunächst nur die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger. Erst mit einer Veröffentlichung der Entscheidung des Bundesfinanzhofs im Bundessteuerblatt Teil II sind die Entscheidungen über den entschiedenen Einzelfall allgemein anzuwenden.

Zur Gewährleistung eines bundeseinheitlichen Verwaltungsvollzugs bei im Auftrag des Bundes verwalteten Steuern haben sich der Bund und die Länder vorbehalten, vor einer Veröffentlichung einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs die Auswirkungen auf die Rechtsanwendung und Verwaltungspraxis zu prüfen und gegebenenfalls zu erörtern. Diesem Prozess möchte die Landesregierung nicht vorgreifen. Daher würde eine fachliche Bewertung der Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 12. März 2020 in der Rechtssache V R 5/17 den Regelungen zur Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern nach § 21a des Gesetzes über die Finanzverwaltung (Finanzverwaltungsgesetz) zuwiderlaufen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. In welcher Art und Weise müsste aus Sicht der Landesregierung eine Korrektur im Sinne des Urteils erfolgen, damit die Einstufung der AWO als weiterhin gemeinnützig legitimiert wäre?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Die Landesregierung nimmt zu einzelfallbezogenen Fragen keine Stellung.

3. Welche Kontrollmechanismen haben aus Sicht der Landesregierung versagt?

Aus der Sicht der Landesregierung haben keine Kontrollmechanismen versagt. Ob eine Körperschaft steuerbegünstigt im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes in Verbindung mit den §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung ist, entscheidet das örtlich zuständige Finanzamt im Veranlagungsverfahren durch Steuerbescheid oder Freistellungsbescheid. Dabei hat das örtlich zuständige Finanzamt von Amts wegen die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu ermitteln, die für die Steuerpflicht und für die Bemessung der Steuer wesentlich sind. Eine Körperschaft, bei der nach dem Ergebnis dieser Prüfung die gesetzlichen Voraussetzungen für die steuerliche Behandlung als steuerbegünstigte Körperschaft vorliegen, muss deshalb auch als solche behandelt werden.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

4. Gibt es seitens der Landesregierung Erwägungen, die Kontrollmechanismen zukünftig neu auszurichten?

Es besteht kein Bedarf, die Verwaltungspraxis für die Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für die steuerliche Behandlung als steuerbegünstigte Körperschaft zu ändern.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.